

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

gegen

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist dem Gericht gegenüber zu benennen,

Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**,

wird vom Antragstellenden:

Widerspruch gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme „Verweis“ vom 22.08.2022

ingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 12.10.2022 durch die Richter Melano Gärtner, Phil Höfer, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

1. Das Verfahren wird durch Beschluss SGdL-04-22-H-SB im Hauptsacheverfahren eröffnet.
2. Das Verfahren behält das Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Phil Höfer in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Phil
Höfer
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

4. Die Richter Vladimir Dragnić und Dominique Reinoß stehen urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **28.10.2022** die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Auf die Frage hin ob das Verfahren nichtöffentlich geführt werden soll, § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO, bestand der Antragstellende auf ein öffentliches Verfahren.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung zu 1. ist durch § 13a Abs. 6 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Gegen alle anderen Punkte sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht eine Vertretung zu benennen, der seine Interessen bei Gericht vertritt bis zu einem Widerruf. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner

Phil Höfer
Berichterstatter

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

Alexander Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation